



**Benutzungs- und Gebührensatzung für den Wohnmobilstellplatz am Haidberg
(Wohnmobilstellplatzsatzung – WoMoStS)
vom 28.02.2023**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) sowie der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Zell im Fichtelgebirge folgende Satzung:

§ 1

Art und Zweck der Einrichtung, Geltungsbereich

¹Der Wohnmobilstellplatz am Haidberg (im Folgenden Stellplatz genannt) wird vom Markt Zell im Fichtelgebirge für Reisende mit Wohnmobilen als öffentliche Einrichtung nach Art. 21 GO betrieben. ²Hierfür sind auf dem Grundstück Flurnummer 547/2 Gemarkung Zell im Fichtelgebirge (Haidbergstraße 28) durch entsprechende Beschilderung festgelegte Teilbereiche des ebenfalls als öffentliche Einrichtung betriebenen Festplatzes ausgewiesen. ³Der genaue Standort ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist. Diese Satzung gilt nur für den ausgewiesenen Bereich.

§ 2

Nutzung, Aufenthaltsdauer, Öffnungszeiten

(1) ¹Der Stellplatz darf nur zu touristischen Zwecken mit einem für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Wohnmobil genutzt werden. ²Jegliche gewerbliche Tätigkeit auf dem Platz oder in den Fahrzeugen ist verboten. ³Die Benutzung des Stellplatzes ist nicht zugelassen für Personen ohne festen Wohnsitz. ⁴Das Abstellen von Wohnwagen (insbesondere Wohnanhänger, Caravan) und sonstigen Fahrzeugen (z.B. Pkw, Motorräder, Reisebusse, Lkw, Transporter) sowie das Aufbauen von Zelten sind nicht zugelassen.

(2) Die maximale zusammenhängende Aufenthaltsdauer ist auf 7 Tage (Abrechnungszeiträume i.S.v. § 3 Abs. 3 Satz 1) je Fahrzeug beschränkt.

(3) ¹Der Stellplatz ist regelmäßig in den Monaten April bis November eines Jahres geöffnet. ²Vorübergehende Schließungen, z.B. für die Durchführung von Veranstaltungen oder Festen, können vom Betreiber angeordnet werden, ohne dass hieraus Ersatzansprüche gegen den Betreiber abgeleitet werden können.

§ 3

Benutzungsgebühr

(1) Für die Nutzung des Stellplatzes wird eine Benutzungsgebühr auf Grundlage dieser Satzung erhoben.

(2) ¹Die Gebührenpflicht entsteht mit dem erstmaligen Befahren und Abstellen des Fahrzeuges auf dem Stellplatz. ²Gebührenpflichtig sind Halter und Fahrer des Fahrzeuges gesamtschuldnerisch. ³Die Benutzungsgebühr wird fahrzeugbezogen und unabhängig von der Anzahl mitreisender Personen erhoben. ⁴Sie begründet kein Recht auf Nutzung einer bestimmten Stellfläche.

(3) ¹Der Abrechnungszeitraum beträgt jeweils 24 Stunden. ²Er beginnt mit dem erstmaligen Befahren und Abstellen des Fahrzeuges auf dem Stellplatz oder bei Verlängerung nach Abs. 4 Satz 2 ab dem Ende des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.

(4) ¹Die Benutzungsgebühr ist zu Beginn des jeweiligen Abrechnungszeitraumes fällig. ²Sie beträgt 7,00 € je angefangenem Abrechnungszeitraum und beinhaltet das Abstellen des Fahrzeuges sowie das Recht zur Nutzung der Versorgungssäulen. ³Sie kann im Voraus auch für mehrere aufeinanderfolgende Abrechnungszeiträume bis zur Höchstdauer nach § 2 Abs. 2 entrichtet werden. ⁴Die mehrfache Verlängerung des Aufenthaltes bis zur Höchstdauer nach § 2 Abs. 2 ist möglich.

(5) ¹Die Zahlung erfolgt in bar durch die vom Betreiber am Stellplatz über die Ausgabebox bereitgestellten Unterlagen mit Anmeldeformular, Parkkarte und Briefumschlag. ²Das Anmeldeformular ist vollständig ausgefüllt zusammen mit der Benutzungsgebühr für die beabsichtigte Aufenthaltsdauer in den Briefumschlag zu legen und anschließend in den Briefkasten am Sanitärgebäude zu werfen. ³Die ausgefüllte Parkkarte ist von außen jederzeit sichtbar hinter die Windschutzscheibe des Fahrzeuges zu legen. ⁴Die Weitergabe der Parkkarte an Dritte ist nicht gestattet.

(6) Die Überwachung der Gebührentrichtung erfolgt durch den Markt Zell im Fichtelgebirge oder vom ihm beauftragte Dritte.

§ 4

Nutzung der Versorgungssäulen

(1) Die auf dem Stellplatz vorgehaltenen Versorgungssäulen dürfen nur nach Zahlung der Benutzungsgebühr genutzt werden.

(2) Strom kann an den dafür vorgesehenen Ladestellen gegen eine durch Münzeinwurf im Voraus zu entrichtenden Gebühr von 1,00 € je kWh entnommen werden.

(3) Frischwasser kann in den frostfreien Monaten an der dafür vorgesehenen Versorgungssäule gegen eine durch Münzeinwurf im Voraus zu entrichtende Gebühr von 1,00 € je 50 Liter entnommen werden.

(4) ¹Für die Entnahme von Strom und Frischwasser erfolgt keine Quittungserstellung über den Zahlbetrag. ²Die Gebühren nicht genutzter Einheiten werden nicht erstattet.

(5) ¹Die Entsorgung von Grau-, Schmutz- und Fäkalwasser ist mit Entrichtung der Benutzungsgebühr nach § 3 abgegolten. ²Grau-, Schmutz- und Fäkalwasser dürfen in den frostfreien Monaten nur über die dafür vorgesehenen Ausgüsse an der Wasserversorgungssäule entsorgt werden. ³Schmutz- und Fäkalwasser dürfen nicht in die Umwelt gelangen. ⁴Das Entsorgen von Abwässern außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen ist strafbar und wird geahndet.

(6) Es besteht kein Anspruch auf jederzeitiges Funktionieren der Versorgungssäulen.

§ 5

Verhalten auf dem Stellplatz

(1) ¹Das Abstellen der Fahrzeuge hat platzsparend auf den dazu ausgewiesenen Flächen zu erfolgen. ²Die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit des Platzes liegt in der Pflicht aller Benutzenden. ³Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend und Ihrem Zweck entsprechend zu behandeln.

(2) ¹Besuchende haben den gesamten Stellplatz sauber zu halten, Lärmbelästigungen, etwa durch Türschlagen, laute Musik oder Unterhaltungen zu vermeiden und Rücksicht auf Mitnutzende oder Anwohnende zu nehmen. ²Während der Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr ist der Geräuschpegel auf minimale Lautstärke zu reduzieren.

(3) ¹Offenes Feuer und der Betrieb von Stromaggregaten sind nicht gestattet. ²Kochen und Grillen sind nur mit elektrischen oder gasbetriebenen Geräten oder Spirituskochern erlaubt.

(4) ¹Haustiere sind auf dem Stellplatz grundsätzlich erlaubt. ²Deren Hinterlassenschaften sind umgehend zu beseitigen. ³Für Hunde besteht eine generelle Leinenpflicht.

(5) ¹Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu verlassen. ²Müll ist vorschriftsmäßig zu entsorgen.

(6) ¹Auf dem Stellplatz gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). ²Er darf nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden.

§ 6

Hausrecht, Anordnungen für den Einzelfall

¹Das Hausrecht wird vom Betreiber oder durch von ihm beauftragte Personen ausgeübt. ²Nutzende haben den Anweisungen der Bediensteten des Betreibers oder der beauftragten Personen umgehend Folge zu leisten. ³Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Anweisungen oder diese Wohnmobilstellplatzsatzung können Betreiber oder von ihm beauftragte Personen Anordnungen für den Einzelfall erlassen, insbesondere Platzverweise erteilen. ⁴Die Nichtbeachtung eines rechtswirksam ausgesprochenen Platzverweises kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

§ 7

Haftung

(1) ¹Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. ²Nutzende haften dem Betreiber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für jeden Schaden, der durch ihr schuldhaftes Verhalten eintritt.

(2) ¹Der Betreiber haftet Nutzende nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Versorgungseinrichtungen für Strom, Wasser und Abwasser entstehen sowie für Schäden, die durch Dritte verursacht werden. ²Im Übrigen haftet der Betreiber für Schäden nur, wenn ihm oder von ihm beauftragten Personen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden nachgewiesen werden kann.

(3) Der Winterdienst (Räumen und Streuen) ist auf dem Stellplatz eingeschränkt.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten, Zuwiderhandlungen

(1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 den Stellplatz nicht für touristische Zwecke nutzt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 4 nicht zugelassene Fahrzeuge abstellt,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 4 ein Zelt aufbaut,
4. entgegen § 2 Abs. 2 die Höchstaufenthaltsdauer überschreitet,
5. entgegen § 2 Abs. 3 den Stellplatz außerhalb der Öffnungszeiten oder während einer angeordneten Schließung nutzt.
6. entgegen § 3 die Benutzungsgebühr nicht oder nicht ordnungsgemäß entrichtet
7. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 4 die Parkkarte an Dritte weitergibt,
8. entgegen § 4 Abs. 1 die Versorgungseinrichtungen ohne Zahlung der Benutzungsgebühr nutzt
9. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 Grau-, Schmutz- und Fäkalwasser an anderer Stelle, als den vorgesehenen Ausgüssen entsorgt,
10. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 den Stellplatz nicht sauber hält oder verlässt,
11. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 andere belästigt, stört oder die Nachtruhe nicht einhält,
12. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 offenes Feuer entfacht oder Stromaggregate betreibt,
13. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 Hinterlassenschaften mitgeführter Haustiere nicht beseitigt oder
14. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 3 Hunde nicht anleint.

²Ordnungswidrigkeiten können gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbußen bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

(2) ¹Kommen Nutzende Anordnungen im Einzelfall gem. § 6 Satz 3 nicht nach, ist der Betreiber berechtigt, die Räumung des Stellplatzes auf Kosten der Nutzenden vornehmen zu lassen. ²Nutzende bleiben auch in diesem Fall zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet. ³Bereits im Voraus entrichtete Benutzungsgebühren für weitere Abrechnungszeiträume werden nicht erstattet.

(3) ¹Von Nutzenden, die die Benutzungsgebühr nach § 3 nicht oder nicht ordnungsgemäß entrichten, wird eine Nachlösegebühr i. H. v. 50,00 € für jeden nicht bezahlten Abrechnungszeitraum erhoben. ²Bei Nutzung der Versorgungseinrichtungen ohne Berechtigung gem. § 4 Abs. 1 wird die Nachlösegebühr ebenfalls erhoben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Wohnmobilstellplatzsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zell im Fichtelgebirge, 28.02.2023
Markt Zell im Fichtelgebirge

Horst Penzel
Erster Bürgermeister

(Siegel)

- Chronologie -

	Beschluss- datum	TOP Nummer	ausgefertigt	bekannt gemacht	In Kraft getreten	Amtsblatt Nr.
Bestimmung	24.02.2023	3	28.02.2023	01.04.2023	02.04.2023	473



Gedruckt von zel8 auf VTS-46-CPROP054 am 13.01.2023

Projekt: default

Layout: STANDARD DIN A4 HOCHFORMAT

w³GEOportal

M = 1 : 500

